

Deutsch-rumänisches ERGÄNZUNGSABKOMMEN ZUM STAATSVERTRAG VOM 22. OKTOBER 1940 (27./30. MAI 1941)

1. Den unter dem Zusatzprotokoll zu Art. 2 § 5 I und III aufgeführten Volksdeutschen werden diejenigen Volksdeutschen gleichgestellt, die aus Südbukowina, Dobrudscha, Bessarabien oder Nordbukowina stammen.

2. Die Bescheinigung über Zulassung zur Umsiedlung gemäß Ziffer III Abs. 2 des Zusatzprotokolls erteilt bei den innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Volksdeutschen die Volksdeutsche Mittelstelle.

3. Volksdeutsche rumänischer Staatsangehörigkeit oder früherer rumänischer Staatsangehörigkeit, die

a) aus Bessarabien und Nordbukowina in der Zeit vom 1.9.1939 bis 15.11.1940,

b) aus Südbukowina und Dobrudscha in der Zeit vom 1.9.1939 bis 15.12.1940

in das sonstige rumänische Gebiet geflohen oder zu a) im Zuge der Umsiedlung aus Bessarabien und Nordbukowina dorthin gelangt sind, werden, ohne daß es des Nachweises der Wohnsitzbegründung in diesem Gebiet bedarf, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Ziffer I des Zusatzprotokolls den in dieser Ziffer aufgeführten Volksdeutschen gleichgestellt.

Bei Staatenlosen entfällt die Entlassung aus dem rumänischen Staatsverband.

4. Volksdeutsche rumänischer Staatsangehörigkeit oder früherer rumänischer Staatsangehörigkeit, die aus Südbukowina und Dobrudscha in der Zeit vom 1.9.1939 bis 15.12.1940 in die unter Ziffer III des Zusatzprotokolls aufgeführten Gebiete geflohen sind, werden ohne daß es des Nachweises der Wohnsitzbegründung in diesen Gebieten bedarf, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Ziffer III den in dieser Ziffer aufgeführten Volksdeutschen gleichgestellt.

Bei Staatenlosen entfällt die Entlassung aus dem rumänischen Staatsverband.

5. Volksdeutsche, die aus Bessarabien und Nordbukowina in der Zeit vom 1.9.1939 bis 15.11.1940 in die unter Ziffer III des Zusatzprotokolls aufgeführten Gebiete geflohen oder im Zuge der Umsiedlung dorthin gelangt sind, werden hinsichtlich ihres in Rumänien zurückgelassenen Vermögens den in Ziffer III des Zusatzprotokolls aufgeführten Volksdeutschen gleichgestellt, sofern die DAS bis zum 31.12.1941 dem rumänischen Kolonisationsminister oder der von ihm zu bestimmenden Stelle die Namen der in Betracht kommenden Volksdeutschen mit der Versicherung mitteilt, daß es sich um Umsiedler bzw. als Umsiedler anerkannte Flüchtlinge aus Bessarabien und Nordbukowina handelt.

Ziffer III Abs. 2 des Zusatzprotokolls findet keine Anwendung.

6. Reichsdeutsche, die außerhalb der Südbukowina und Dobrudscha auf rumänischem Gebiet ihren Wohnsitz haben, sind volksdeutschen Umsiedlern aus Südbukowina gleichgestellt, wenn sie auf Antrag der deutschen Volksgruppe durch die Volksdeutsche Mittelstelle in Berlin oder Bukarest im Einvernehmen mit der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest zur Umsiedlung zugelassen sind. Die Zulassung zur Umsiedlung erfolgt nur,

wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen, die mit der Umsiedlung aus der Südbukowina und der Dobrudscha in nachweislichem Zusammenhang stehen, notwendig erscheint.

7. Auf rumänischem Gebiet außerhalb der Südbukowina und der Dobrudscha wohnhafte Volksdeutsche, die in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis 15.12. 1940 außerhalb der Umsiedlungsaktion ins Reich abgewandert sind, werden hinsichtlich ihres in Rumänien auch außerhalb der Umsiedlungsgebiete befindlichen Vermögens den Umsiedlern aus der Südbukowina und Dobrudscha gleichgestellt. Die Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit erfolgt nach den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zu Art. 2 § 5 III.

8. Von dem Wert der auf Grund dieser Ergänzung des deutsch-rumänischen Staatsvertrages vom 22. Oktober 1940 geschätzten Vermögensobjekte werden 3 Prozent von der rumänischen Regierung nicht vergütet, sondern von ihr für die entstehenden Schätzungskosten usw. einbehalten.

Bukarest, den 27./ 30. Mai 1941

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.102-104.]